

40. 1. Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung eines nach früherem gemeinen Rechte begründeten dinglichen Rechts auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile.

2. Kann bezüglich eines solchen, nicht eingetragenen Ausbeuterechtes der auf dessen Eintragung im Grundbuch gerichtete Berichtigungsanspruch mit der Wirkung abgetreten werden, daß der Erwerber berechtigt wird, die Eintragung des Ausbeuterechtes auf den Namen des Abtretenden herbeizuführen?

B.G.B. §§ 873, 894.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1906 i. S. H. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft C. W. (Kl.) u. Ko. (Nebenintervenienten). Rep. V. 562/05.

- I. Landgericht Lüneburg.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Nach Beendigung des Rechtsstreits, in dem das Bd. 59 S. 289 dieser Sammlung abgedruckte reichsgerichtliche Urteil ergangen war, klagte die unterlegene Klägerin, unter Beitritt des Bergwerksunternehmers Ko. als Nebenintervenienten, von neuem, mit dem nunmehrigen Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Vertrag vom 18. Mai 1898 zu Recht bestehe, und die Eintragung des darin eingeräumten Ausbeuterechts auf den Namen des ursprünglichen Berechtigten Ko. im Grundbuche zu bewilligen. Sie stützte die Klage darauf, daß ihr Vorstandsvorsitzender Re. das bezeichnete Ausbeuterecht im Februar 1901 als Erster bei einer Versteigerung von Ko. erworben und im April 1901 an sie weiter abgetreten habe. Der erste Richter wies die Klage ab; der zweite Richter erkannte zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter führt in weiterer Verfolgung des am Schlusse des reichsgerichtlichen Urteils vom 13. Dezember 1904 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 59 S. 295. 296) angedeuteten Gesichtspunkts aus: allerdings habe das unter der Herrschaft des früheren gemeinen Rechts rechtsgültig als dingliches Recht (vererbliche und veräußerliche irreguläre Personalservitut) begründete Mineraliengewinnungsrecht durch die Versteigerung vom Februar 1901 und durch die Abtretung vom April 1901 wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Gesetzgebung nicht auf die Erwerber als dinglich Berechtigte übergehen können, da hierzu gemäß § 873 B.G.B. Einigung und Eintragung erforderlich gewesen wäre, und ebensowenig hätten Re. und die Klägerin den mit dem dinglichen Rechte untrennbar verbundenen Berichtigungsanspruch aus § 894 B.G.B. durch die bezeichneten beiden Übertragungsakte mit der Wirkung erwerben können, daß ihnen nunmehr das Recht zustand, die erworbene Servitut auf ihren Namen im Grundbuche eintragen zu lassen. Gleichwohl seien jene Übertragungsakte nicht bedeutungslos. Nach ihnen habe dem Ko. die Verpflichtung obgelegen, den Käufer in den Besitz des dinglichen Rechtes zu setzen, d. h. ihm die Möglichkeit zu verschaffen, das Recht geltend zu machen und zu verwerten, und dies sei nur in der

Weise ausführbar gewesen, daß Ko. zunächst seine eigene Eintragung im Grundbuche veranlaßte und sodann die Eintragung des neuen Berechtigten bewirken half. Bei dieser Rechtslage müsse als Wille der Kontrahenten angenommen werden, daß der Erwerber durch die Abtretung in die Lage versetzt werden sollte, den schließlichen Zweck des Vertrags in möglichster Unabhängigkeit vom Veräußerer zu erreichen, d. h. jedenfalls zunächst die Berichtigung des Grundbuchs auf den Namen des Veräußerers an dessen Stelle herbeizuführen. Ein solcher Vertragswille habe gleichmäßig der Zuschlagserteilung vom Februar 1901 wie der Abtretung vom April 1901 zugrunde gelegen, und namentlich sei bei dem ersteren Akte die Absicht des Ko. zugleich dahin gegangen, daß der Ersteher des Rechts befugt sein sollte, die ihm selbst erteilte Ermächtigung zur Erhebung der Berichtigungsklage für Ko. als dinglich Berechtigten im Falle einer weiteren Abtretung auf den neuen Erwerber mitzuübertragen.

Gegenüber diesen Ausführungen rügt die Revision zunächst Verlegung des Rechtsgrundsatzes, daß ein bloß innerlicher Wille rechtlich bedeutungslos ist. Sie meint, die Beteiligten hätten im Jahre 1901 unmöglich voraussehen und demgemäß auch nicht zum Gegenstand einer Vereinbarung machen können, was erst hinterher durch verschiedene Richterprüche nach und nach zutage getreten sei, daß nämlich das Betreiben einer Eintragung auf den Namen eines anderen erfolgen dürfe. Keinenfalls habe aber ein solcher Wille, falls er wirklich bestanden haben sollte, in dem Versteigerungsprotokoll vom Februar 1901 oder in sonstigen Parteierklärungen irgendwelchen Ausdruck gefunden. Der Angriff ist nicht begründet. Zur Wirksamkeit einer Willenserklärung gehört nicht, daß der Erklärende sich der rechtlichen Tragweite des von ihm Erklärten nach allen Richtungen hin bewußt ist oder gar die juristische Konstruktion, die bei der Subsumtion seiner Erklärung unter die vom Gesetz aufgestellten Rechtsregeln zur Anwendung kommt, kennt. Vielmehr ist es im Streitfalle Sache der richterlichen Auslegung, die rechtliche Bedeutung, die einer Willenserklärung nach Inhalt und Zweckbestimmung zukommt, zu ermitteln und festzusetzen, und daß im vorliegenden Falle der Berufungsrichter sich bei dieser Prüfung des Vertragsinhalts einer Gesetzesverletzung, insbesondere eines Verstoßes gegen Auslegungsregeln, schuldig gemacht habe, erhellt nicht.

Auch die von der Revision gegen die materiellrechtliche Auffassung des Berufungsrichters erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Die Revision hält eine vertragsmäßig an einen Dritten erteilte Ermächtigung des Servitutberechtigten, wonach der Dritte in eigenem Namen die Eintragung des Berechtigten im Grundbuch verlangen darf, für unvereinbar mit dem Grundsatz, daß die Übertragung des Servitutrechtes selbst außer der Einigung auch die Eintragung erfordert, und sie bezweifelt ferner, ob für die Zulassung einer solchen Übertragung der bloßen Ausübung des Servitutenrechtes nach einer bestimmten Richtung hin (Herbeiführung der grundbuchmäßigen Eintragung) ein praktisches Bedürfnis besteht. Letzteres ist unbedenklich anzunehmen. Die Fälle, in denen der Inhaber eines nicht eingetragenen dinglichen Rechts das letztere vor der Eintragung veräußert und demzufolge an der Herbeiführung der Eintragung kein unmittelbares eigenes Interesse mehr hat, kommen im Geschäftsleben nicht selten vor. Nach früherem preussischen Recht konnte dem praktischen Bedürfnis durch Zession des Berichtigungsanspruchs, durch die der Zessionar das Recht erlangte, sich selbst als Berechtigten im Grundbuch eintragen zu lassen,

vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 28. Februar 1900, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 225, und vom 8. Juni 1901, Gruchot's Beitr. Bd. 45 S. 942,

genügt werden. Das geltende Recht kennt diesen Weg nicht, da es an einer entsprechenden Vorschrift, wie sie für das Fahrnisrecht in § 931 B.G.B. rücksichtlich der Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruches enthalten ist, für das Liegenschaftsrecht fehlt. Daraus folgt indessen nicht, daß nunmehr im Widerspruch mit den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs einer Abtretung des Berichtigungsanspruches jede Bedeutung außerhalb der rein persönlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten versagt werden muß. Das würde dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Den Gesichtspunkt, der auf die Art, wie Abhilfe zu schaffen ist, hinweist, hat der erkennende Senat bereits in früheren, einen verwandten Fall behandelnden Urteilen dargelegt.

Vgl. die Urteile vom 8. April 1891, Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 1012, und vom 7. Februar 1903, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 408.

Dort ist ausgeführt, daß, wenn nach Inhalt eines über ein Grundstück geschlossenen Veräußerungsvertrages der Veräußerer dem Erwerber gegenüber zur Herbeiführung der Löschung einer materiell nicht mehr bestehenden dinglichen Belastung des Grundstücks verpflichtet ist, auch nach erfolgter Auflassung der bisherige Eigentümer für legitimiert erachtet werden müsse, gegen den im Grundbuch eingetragenen Berechtigten auf Bewilligung der Löschung zu klagen, da in solchem Falle als Wille der Kontrahenten anzunehmen sei, daß der Veräußerer von dem Erwerber als dem nunmehrigen, zur Anstellung der Lösungsklage berechtigten Eigentümer habe ermächtigt werden sollen, in Vertretung dieses letzteren dessen Rechte auf Beseitigung der zu Unrecht fortbestehenden formellen Belastung zu verfolgen. Das hierin liegende allgemeine Prinzip führt dazu, auch in Fällen der vorliegenden Art dem Possessor die Legitimation, im eigenen Interesse eine Grundbucheintragung auf den Namen des Bedenten herbeizuführen, nicht abzuspochen. Danach ist die Entscheidung des Berufungsrichters, die diesen Standpunkt vertritt, zutreffend.“ . . .